



Landratsamt Ortenaukreis

- Betreuungsbehörde -

VORSORGEVOLLMACHT

BETREUUNGSVERFÜGUNG

Informationen und Vordrucke

Anschrift:

Landratsamt Ortenaukreis
Betreuungsbehörde
Badstraße 20

77652 Offenburg

Ansprechpartner:

Herr Buchholz
☎ 0781 / 805-1458

Frau Hauser
☎ 0781 / 805-9968

Fax-Nr.: 0781/805-9835

Internet: www.ortenaukreis.de

E-Mail: betreuungsbhoerde@ortenaukreis.de

Informationen zur Vorsorgevollmacht

Jeder hat schon davon gehört, jeden kann es treffen - durch eine plötzliche Krankheit oder einen Unfall ist man nicht mehr in der Lage, seine Dinge selbst zu regeln. Hat der Betroffene keinen seiner Angehörigen oder eine vertraute Person entsprechend legitimiert, begibt er sich im Ernstfall oft ungewollt in die Hände des Staates.

Mit einer Vorsorgevollmacht bestimmen Sie für den Fall, dass Sie Ihre Geschäftsfähigkeit verlieren, eine andere Person als Ihren gesetzlichen Vertreter. Sie können frei entscheiden für welche einzelnen Bereiche Ihre Vollmacht Gültigkeit haben soll. Nach § 1896 BGB entfällt bei Vorlage einer umfassenden Vollmacht eine gerichtlich anzuordnende Betreuung.

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt - je nach ihrem Umfang - dem Bevollmächtigten ggf. weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Sie können eine oder mehrere Personen als Bevollmächtigte bestimmen.

Um einen vorherigen Missbrauch einer Vollmacht auszuschließen, sollten Sie das Original bei Ihren privaten Unterlagen bzw. Dokumenten mit Kenntnis des Bevollmächtigten verwahren.

Wichtig: Sie haben die Möglichkeit, Ihre Vollmacht jederzeit - solange sie geschäftsfähig sind - zu widerrufen bzw. zu verändern.

Eine Vollmacht sollte auf jeden Fall in Schriftform abgefasst werden, entweder handschriftlich, maschinengeschrieben oder unter Verwendung eines Vordrucks. Damit eine Vorsorgevollmacht rechtsgültig und wirksam ist, bedarf sie der Angabe von Ort, Datum und eigenhändiger Unterschrift.

Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift können vermieden werden, wenn Sie diese beispielsweise bei Ihrer Gemeindeverwaltung, beglaubigen lassen.

Eine notarielle Beurkundung ist grundsätzlich dann erforderlich, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll.

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen und diese Formulare grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen, um spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung auszuräumen.

Denken Sie auch daran, dass mehrere Personen in Ihrer Umgebung wissen sollten, dass Sie eine Vorsorgevollmacht haben und wo sich diese befindet. Denn wenn im Notfall niemand davon weiß, kann auch nicht in Ihrem Sinne verfügt werden.

Ihr Bevollmächtigter benötigt für schwerwiegende Entscheidungen im Bereich Gesundheit oder Handlungen in den Bereichen Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen grundsätzlich die vorherige Genehmigung des Betreuungsgerichtes (§ 1904 Abs. 2 BGB und § 1906 Abs. 5 BGB). Sofern Sie in diesen Bereichen keine Entscheidung Ihres Bevollmächtigten wünschen, können Sie die entsprechenden Absätze streichen.

Weitergehende allgemeine Auskünfte zu Vorsorgemaßnahmen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung) erhalten Sie bei den Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen. Zusätzlich empfehlen wir Ihnen zu diesem Themenbereich ergänzende Broschüren bzw. Informationsmaterial, das kostenlos erhältlich ist beim:

Justizministerium Baden-Württemberg

Pressestelle
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart
Telefon: 0711/279-2108
Fax: 0711/279-2106
E-Mail: pressestelle@jum.bwl.de
(Titel: „Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung“)

Bundesministerium der Justiz

Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 481009, 18132 Rostock
Telefon: 01805/778090 (12 Cent/Minute)
Fax: 030/18105808000
Internet: www.bmj.bund.de/publikationen
(Titel: „Betreuungsrecht“)

Bitte beachten Sie, dass das Landratsamt Ortenaukreis, Betreuungsbehörde, für diese Hinweise keine Haftung übernimmt und als Behörde auch nicht befugt ist, Rechtsberatungen vorzunehmen.

Sofern Sie zur Ausgestaltung Ihrer Vollmacht rechtliche Fragen haben bzw. weitere Vereinbarungen treffen wollen, nehmen Sie bitte die Beratung eines Notars oder Rechtsanwaltes in Anspruch.

Vollmacht

Ich,

Name, Vorname

(Vollmachtgeber/in)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

erteile hiermit Vollmacht an

Name, Vorname

(bevollmächtigte Person)

Geburtsdatum

Geburtsort

Adresse

Telefon, Telefax

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden **(Seite 2 bis 4)** angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.

Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Bitte auch auf Seite 4 unterschreiben

1. Gesundheitsorge / Pflegebedürftigkeit

- Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitsorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.
- Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.
- Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.
- Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u.ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

- Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen.
- Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.
- Sie darf einen Heimvertrag abschließen und kündigen.

3. Behörden

- Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Dies schließt die Beantragung von Leistungen nach dem SGB ein.

4. Vermögensorge

- Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich
- über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen
- Zahlungen und Wertgegenstände annehmen
- Verbindlichkeiten eingehen

- Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis)
 - Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.
 - Folgende Geschäfte soll sie **nicht** wahrnehmen können
 -
-
-
-

Hinweis:

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-Depotvollmacht sollten Sie **grundsätzlich** in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden.

Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

5. Post und Fernmeldeverkehr

- Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

6. Vertretung vor Gericht

- Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

7. Untervollmacht

- Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

8. Betreuungsverfügung

- Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

9. Weitere Regelungen



Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers

Ort, Datum

Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers

Beglaubigungsvermerk

Betreuungsverfügung

Ich,

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

lege hiermit für den Fall, dass ich infolge Krankheit, Behinderung oder Unfall meine Angelegenheiten teilweise oder ganz nicht mehr selbst besorgen kann und deshalb ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter für mich bestellt werden muss, folgendes fest:

Als Person, die mich betreuen soll, schlage ich vor:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

oder, falls diese nicht zum Betreuer bestellt werden kann:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

Auf keinen Fall zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt werden soll:

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

(Straße, Wohnort)

Zur Wahrnehmung meiner Angelegenheiten durch die Betreuer habe ich folgende Wünsche:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Informationen zur Betreuungsverfügung

Eine Betreuungsverfügung können Sie errichten, wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen oder wenn Sie eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten vorziehen. Diese Verfügung richtet sich an das Betreuungsgericht und enthält vorsorgliche Anordnungen für den Fall einer späteren Betreuungsnotwendigkeit.

Eine Betreuungsverfügung ist keine Vollmacht und berechtigt nicht zum rechtsgültigen Handeln. Sie dient lediglich als Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bei der Auswahl des Betreuers sowie für seine Überwachung und seinen Handlungsspielraum. Erst nach der Bestellung durch das Gericht kann der Betreuer für Sie wirksam handeln.

Sie haben die Möglichkeit, konkrete Vorstellungen und Wünsche zu äußern, zum Beispiel

- wen Sie als Betreuer vorschlagen oder wen Sie ablehnen;
- welche Wünsche und Gewohnheiten von Ihrem Betreuer respektiert werden sollen;
- ob Sie im Pflegefall zu Hause oder in einem Pflegeheim versorgt werden wollen;
- welches Alten- oder Pflegeheim Sie bevorzugen.

Wenn Sie keine Person benennen können, die für Sie zum Betreuer bestellt werden soll, können Sie einen Hinweis geben, in welchem sozialen Umfeld (z.B. Hausgemeinschaft, soziale Verbände, Kirchengemeinde) man sich nach einem geeigneten Betreuer für Sie erkunden soll.

Die Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall auffindbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht zugeleitet werden kann.

Informationen zur Patientenverfügung

In Zusammenhang mit den verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten möchten wir Sie auch noch auf die Patientenverfügung hinweisen. In einer Patientenverfügung können Sie für den Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit im Voraus festlegen, ob und wie Sie in bestimmten Situationen ärztlich behandelt werden möchten.

Eine ausführliche Broschüre hierzu erhalten Sie kostenlos beim:

Bundesministerium der Justiz

Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 481009, 18132 Rostock
Telefon: 01805/778090
Fax: 030/18105808000
Internet: www.bmj.bund.de/publikationen
(Titel: „Patientenverfügung“)

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an einen Arzt Ihres Vertrauens.

**Allgemeine Informationen zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung erhalten Sie
im Ortenaukreis bei:**

Landratsamt Ortenaukreis

Betreuungsbehörde

Badstr. 20

77652 Offenburg

Tel.: 0781/805-1458

Fax: 0781/805-9835

Internet: www.ortenaukreis.de

E-Mail: betreuungsbehoerde@ortenaukreis.de

**Diakonisches Werk im Ortenaukreis
Kreisdiakonieverein**

Okenstr. 8

77652 Offenburg

Tel.: 0781/9222-0

Fax: 0781/72213

Internet: www.diakonie-baden.de

E-Mail: offenburg@diakonie.ekiba.de

Sozialdienst Katholischer Frauen e.V.

Betreuungsverein

Zeller Str. 1

77654 Offenburg

Tel: 0781/93229-0

Fax: 0781/93229-29

Internet: www.skf-offenburg.de

E-Mail: info@skf-offenburg.de

SKM-Ortenau e.V.

Betreuungsverein

Hauptstr. 58

77652 Offenburg

Tel.: 0781/25020

Fax: 0781/25029

Internet: www.skm-ortenau.de

E-Mail: info@skm-Ortenau.de